

# Arbeitshilfe zu § 23 SGB XII

## Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

vom 19.05.2021 (Gz. SI 221 / 112.20-4-1)

Stand 19.05.2021

### Inhalt

A. Ziele .....	2
B. Leistungsansprüche nach § 23 SGB XII.....	2
1. Allgemeine Voraussetzungen .....	3
2. Vollständiger Leistungsanspruch nach dem SGB XII .....	4
3. Eingeschränkter Leistungsanspruch nach § 23 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII .....	5
C. Einzelne Personenkonstellationen .....	6
1. Verfestigter Aufenthalt gem. § 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII.....	6
2. Vorliegen eines materiellen Aufenthaltsrechts .....	7
3. EFA-Vertragsstaatsangehörige.....	8
4. Vorliegen eines Leistungsausschlusses, § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII .....	9
D. Übermittlungspflichten an die Ausländerbehörde .....	10
E. Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII .....	10
1. Hinweis nach § 23 Abs. 3 S. 4 SGB XII.....	11
2. Voraussetzungen .....	11
3. Leistungsumfang.....	12
4. Leistungsdauer .....	13
5. Abweichende Leistungsgewährung /Härtefall.....	13
6. Beispielsfälle.....	14
F. Rückreisekosten nach § 23 Abs. 3a SGB XII.....	15
G. Berichtswesen .....	15
H. Geltungsdauer .....	15

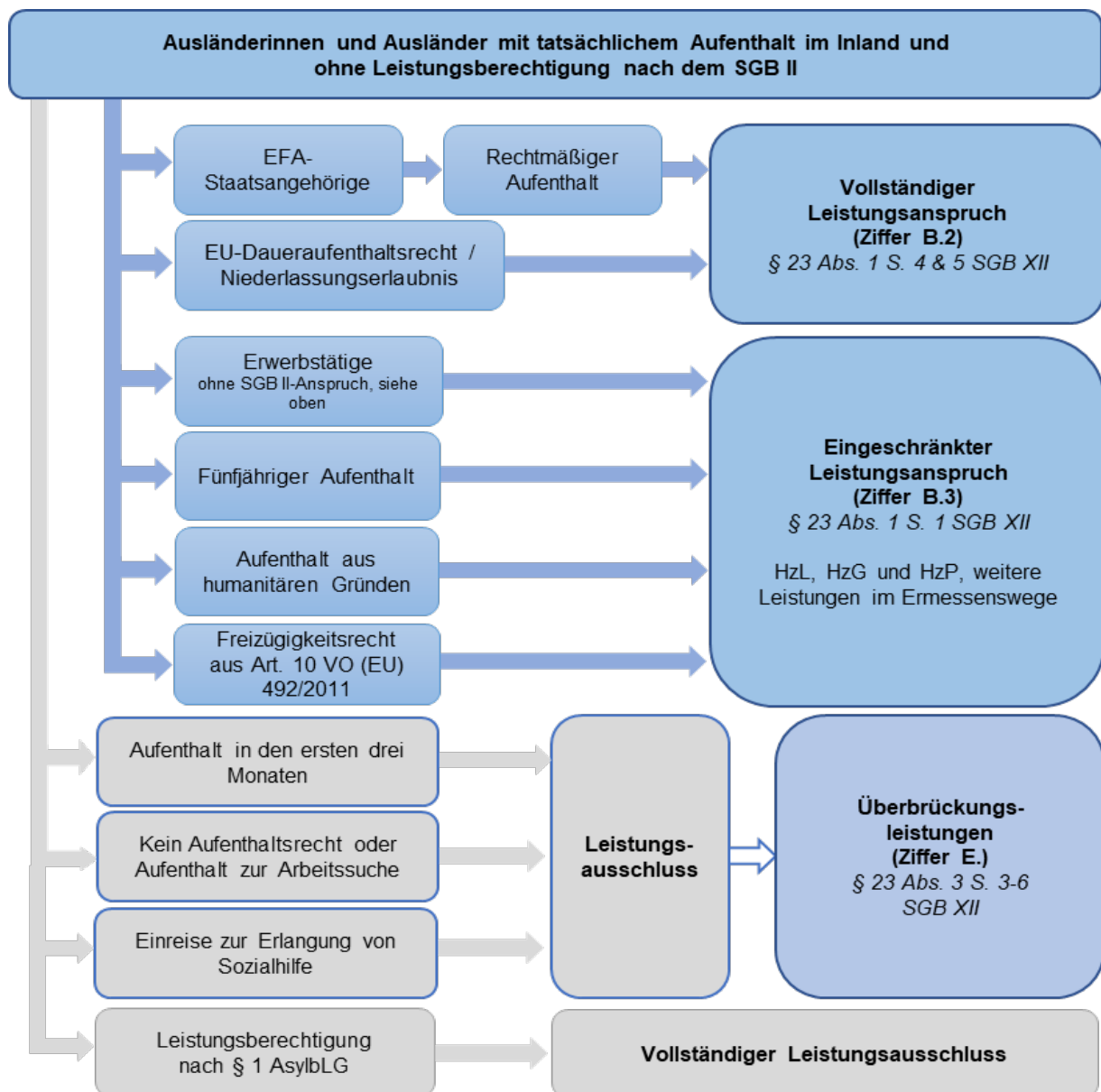
## A. Ziele

Mit dieser Arbeitshilfe soll ein einheitliches Vorgehen bei der Bewilligung von Sozialleistungen an Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 SGB XII sichergestellt und die Prüfung von Leistungsansprüchen erleichtert werden.

Die Regelungen gelten sowohl für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als auch für Drittstaatsangehörige.

## B. Leistungsansprüche nach § 23 SGB XII

Das nachfolgende Schaubild und die dazugehörigen Ausführungen zeigen einen Überblick über das System der Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse nach § 23 SGB XII.



Es handelt sich hier um ein **vereinfachendes Schaubild**, das nicht alle Fälle umfasst. Die unterschiedlichen Konstellationen und Voraussetzungen werden im Folgenden dargestellt.

# 1. Allgemeine Voraussetzungen

## 1.1. Tatsächlicher Aufenthalt

Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Inland **tatsächlich aufhalten**, haben nach Maßgabe des [§ 23 Abs. 1 SGB XII](#) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Der tatsächliche Aufenthalt ist im Sinne **einer körperlichen (physischen) Anwesenheit** im Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers zu verstehen. Kurzfristige Abwesenheiten von bis zu vier Wochen haben keine Auswirkungen auf den Leistungsanspruch bzw. die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers.

## 1.2 Keine Leistungsberechtigung nach dem SGB II

Gemäß [§ 21 SGB XII](#) erhalten Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige **dem Grunde nach** leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt.

Eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach liegt bei Ausländerinnen und Ausländern dann nicht vor, wenn die Person den Leistungsausschlüssen nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) unterliegt; also regelhaft in den ersten drei Monaten des Aufenthalts, während der Arbeitssuche und für Personen ohne Aufenthaltsrecht. Die Leistungsausschlüsse des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II entsprechen hierbei weitestgehend den Ausschlüssen nach [§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) ([Ziffer C.4](#)). **Ein Ablehnungsbescheid vom Jobcenter ist daher vor Leistungsbeginn regelhaft vorzulegen.**

Diese Vorgabe entfällt, wenn das Alter der Person außerhalb der Altersgrenzen gemäß [§§ 7, 7a SGB II](#) liegt:

- Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, sofern nicht Bestandteil einer Bedarfsgemeinschaft mit SGB II-Leistungsbezug (Sozialgeld nach [§ 19 SGB II](#))
- Ab der Altersgrenze nach [§ 7a SGB II](#) (65 – 67 Jahre, je nach Geburtsdatum)

Dies betrifft auch **Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)**, die keine Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind (s. [Ziffer C.3](#)), und bei Bestehen eines materiellen Aufenthaltsrechts Anspruch auf Leistungen nach § 23 SGB XII haben.

## 1.3 Keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG

Von Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte nach [§ 1 AsylbLG](#). Details zu den Leistungsberechtigungen können der [Fachanweisung AsylbLG](#) entnommen werden.

## 1.4 Leistungsbegehren

Da § 23 SGB XII kein Antragserfordernis enthält, gilt der Kenntnisgrundsatz ([§ 18 Abs. 1 SGB XII](#)). Dennoch muss ein Leistungsbegehren erkennbar sein. Sofern von einer ausländischen Person Sozialleistungen begehrt werden, ist wie folgt vorzugehen:

- persönliche Vorsprache, ggf. alle Mitglieder der Einsatzgemeinschaft
- Vorlage des Passes bzw. maßgeblicher Personenstandsurkunden ggf. zur Fertigung von Kopien

- ggfs. Ausfüllen des Fragebogens „Unionsbürgerschaft“ durch jeden einzelnen Familienangehörigen (bei minderjährigen Kindern durch die Eltern) und Vorlage erforderlicher Nachweise (*Anlage 1 Fragebogen Erwachsene* und *Anlage 2 Fragebogen minderjähriges Kind*)
- Feststellung, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt (zum weiteren Ablauf und verfahren siehe [Fachanweisung AsylbLG](#) Abschnitt N entsprechend und *Anlage 3 Ablaufschema Verpflichtungserklärung*)
- Ausfüllen der Checkliste und der Erklärung zum Leistungsantrag zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit und eines etwaigen Krankenversicherungsschutzes, Vorlage der erforderlichen Nachweise
- Ggf. Vorlage des Ablehnungsbescheides des Jobcenters (s. [Ziffer B.1.2](#))
- Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status und ggf. Mitteilung gem. [§ 87 Abs. 2 AufenthG](#) an ABH (s. [Ziffer D.](#)). Sollte der aufenthaltsrechtliche Status nicht ermittelbar sein, ist die zuständige Ausländerdienststelle zu beteiligen.

## 2. Vollständiger Leistungsanspruch nach dem SGB XII

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB XII haben bestimmte Gruppen von ausländischen Personen einen vollständigen Leistungsanspruch nach dem SGB XII und sind somit deutschen Staatsangehörigen **gleichgestellt**, wenn sie auch die übrigen, unter Ziffer B.1 dargestellten, Voraussetzungen erfüllen.

### 2.1. Leistungsberechtigter Personenkreis

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit **europäischem Daueraufenthaltsrecht** nach [§ 4a FreizügG/EU](#)
  - o Dies betrifft Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich seit **fünf Jahren** ständig **rechtmäßig** im Bundesgebiet aufgehalten haben.
  - o Voraussetzung ist ein materielles Freizügigkeitsrecht, z.B. als erwerbstätige Person.
  - o Auch **Familienangehörige** dieser Personengruppen ([§ 3 FreizügG/EU](#))
- Angehörige der **EFA-Staaten** mit materiellem Aufenthaltsrecht (s. [Ziffer C.3](#))
- Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels sind:
  - o Niederlassungserlaubnis ([§ 9 AufenthG](#)),
  - o Daueraufenthaltserteilung-EU ([§ 9a AufenthG](#)).
- Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels sind, und sich voraussichtlich **dauerhaft** im Bundesgebiet aufhalten:
  - o Aufenthaltserlaubnis nach [§ 7 Abs. 1 AufenthG](#)
  - o Für weitere befristete Aufenthaltstitel siehe Übersicht zu [Sozialleistungsansprüchen von Ausländern](#).

### 2.2. Leistungsumfang

Bezüglich des Umfangs von Leistungen sind die jeweiligen [Fachlichen Vorgaben](#) der entsprechenden Leistungen zu berücksichtigen.

### 3. Eingeschränkter Leistungsanspruch nach § 23 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII

Bestimmte Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, erhalten Leistungen nach dem **Dritten, Vierten, Fünften und Siebten Kapitel**. Leistungen nach dem **Achten und Neunten Kapitel** können im Einzelfall im **Ermessenswege** gewährt werden, wenn dies erforderlich ist.

#### 3.1. Leistungsberechtigter Personenkreis

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger:

- **Erwerbstätige** Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, hierzu zählen
  - o Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ([§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 FreizügG/EU](#))
  - o Selbstständige ([§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 FreizügG/EU](#))
  - o Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als **ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** oder Selbstständige nach unfreiwilligem Verlust der Arbeit nach min. einjähriger Beschäftigungsdauer ([§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU](#)) . Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung besteht der Anspruch nur für die Dauer von **sechs Monaten**.
  - o Auszubildende in betrieblicher Ausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht ([§ 2 Abs. 3 Nr. 3 FreizügG/EU](#)) . Der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn die Person ihren Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.
- **Familienangehörige** dieser Personengruppen ([§ 3 FreizügG/EU](#))
- **Nahestehende Personen** dieser Personengruppen ([§ 3a FreizügG/EU](#))
- Kinder ehemals erwerbstätiger Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur Fortführung der Ausbildung mit einem Freizügigkeitsrecht aus [Art. 10 VO \(EU\) 492/2011](#) sowie deren Eltern, die von ihnen ein Aufenthaltsrecht ableiten, sofern sie die tatsächliche elterliche Sorge ausüben (s. [Ziffer C.2](#)),

Alle Ausländerinnen und Ausländer:

- Personen mit einer **Aufenthaltsverfestigung** nach fünf Jahren des Aufenthaltes ([§ 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII](#)), siehe [Ziffer C.1](#)
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem **Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** nach den [§§ 22 bis 26 AufenthG](#) in Deutschland aufhalten.

#### 3.2. Leistungsumfang

Leistungsberechtigte Personen erhalten

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem [Dritten Kapitel SGB XII](#),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem [Vierten Kapitel SGB XII](#), wenn die Voraussetzungen erfüllt sind,
- Hilfen zur Gesundheit nach dem [Fünften Kapitel SGB XII](#),
- Hilfe zur Pflege nach dem [Siebten Kapitel SGB XII](#).

**Leistungen** nach dem Achten und Neunten Kapitel SGB XII können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII im **Ermessenswege** ([§ 17 Abs. 2 SGB XII](#)) erbracht werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Ebenso können Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist ([§ 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#), siehe auch [Fachanweisung zu § 90 SGB IX](#)).

Ein bestehender Bedarf genügt als alleinige Rechtfertigung nicht. Vielmehr müssen Umstände hinzukommen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, dass entgegen der Regel des § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII weitergehende Hilfen geleistet werden.

Hierbei sind zu berücksichtigen

- der **aufenthaltsrechtliche Status** der Ausländerin bzw. des Ausländers (bspw. eine Verfestigung des Aufenthaltsstatus),
  - o ohne dass die Ausländerin bzw. der Ausländer die Voraussetzungen des Daueraufenthaltsrechts gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII erfüllt,
  - o unter Berücksichtigung der tatsächlichen und prognostischen weiteren Aufenthaltsdauer,
- das Alter,
- die familiäre Situation,
- (nachteilige) Auswirkungen auf Angehörige,
- die Ursache für den Eintritt der Bedürftigkeit,
- die Folgen des Sozialhilfebezugs für die Ausländerin bzw. den Ausländer,
- die Art, der Umfang und die Dringlichkeit des zu deckenden Bedarfs.

Regelfälle:

Besteht eine Verpflichtung zur Tragung von **Bestattungskosten** im Sinne des § 74 SGB XII, kommt grundsätzlich eine Leistung nach §§ 23 i.V.m. 74 SGB XII in Betracht. Die [Fachlichen Vorgaben](#) sind zu berücksichtigen.

Auch bei dem Bedarf an **Blindengeld** gemäß [§ 72 SGB XII](#) ist grundsätzlich die Leistung gemäß §§ 23 i.V.m. 72 SGB XII zu gewähren. Die [Fachlichen Vorgaben](#) sind zu berücksichtigen.

## C. Einzelne Personenkonstellationen

### 1. Verfestigter Aufenthalt gem. § 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII

Voraussetzung für Leistungen nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 S. 7 i.V.m. Abs. 1 S.1 und 2 SGB XII ist ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der **mindestens fünf Jahre andauert**, sowie die Zugehörigkeit zum Kreis der Leistungsberechtigten nach SGB XII.

Der Aufenthalt über fünf Jahre nach § 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII ist **nicht mit dem Daueraufenthaltsrecht nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes** (FreizügG/EU) zu verwechseln. Die Anforderungen an das Daueraufenthaltsrecht sind höher: Es bedarf eines Nachweises über ein materielles Freizügigkeitsrecht über fünf Jahre bevor eine Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a FreizügG/EU erfolgt.

Der verfestigte Aufenthalt nach § 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII bedarf hingegen nur eines Nachweises des mindestens fünfjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet. Ein materielles Freizügigkeitsrecht ist nicht erforderlich, ein formelles Aufenthaltsrecht genügt ([s. Ziffer C.2](#)).

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Aufenthaltsdauer muss durch entsprechende Anmeldung, in Hamburg beim Fachamt Einwohnerwesen, oder andere ähnlich geeignete Nachweise belegt sein.
- keine Feststellung des Verlustes oder Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts oder bei Drittstaatsangehörigen keine vollziehbare Ausreisepflicht. Dies ist mit der zuständigen Ausländerdienststelle zu klären. Hinweis: Bei rechtskräftiger Verlustfeststellung und daraus resultierender vollziehbarer Ausreisepflicht besteht ein Anspruch nach AsylbLG.
- Aufenthaltsdauer von fünf Jahren ohne Anrechnung von Zeiten unrechtmäßigen Aufenthaltes, in denen Ausreisepflicht bestand, insb. nach Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts.
- keine wesentliche Unterbrechung (z.B. nur kurzer Heimatbesuch).
- Zugehörigkeit zum Kreis der Leistungsberechtigten nach SGB XII.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so besteht ein Leistungsanspruch gemäß § 23 Abs. 1 S. 1, 2 SGB XII (s. [Ziffer B.3](#)).

## 2. Vorliegen eines materiellen Aufenthaltsrechts

In Fällen, in denen kein verfestigter Aufenthalt vorliegt, ist zu prüfen, ob **ein materielles Aufenthaltsrecht** (nach Freizügigkeitsrecht oder Aufenthaltsgesetz) besteht, beispielsweise durch die Erfüllung eines Freizügigkeitstatbestandes (z.B. als Arbeitssuchende, Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Selbstständige, Nichterwerbstätige, Daueraufenthaltsberechtigte).

Davon zu unterscheiden ist bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das **formelle Aufenthaltsrecht** (Freizügigkeitsvermutung), aufgrund dessen der Aufenthalt nur bis zur Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit durch die Ausländerbehörde rechtmäßig ist (*Anlagen 4 bis 7 „Freizügigkeitsberechtigung“*).

Ein nur formelles Aufenthaltsrecht kommt ausschließlich bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern vor und ist gegeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freizügigkeit nicht mehr vorliegen, dies aber von der zuständigen Ausländerbehörde (noch) nicht festgestellt wurde. Solange gilt die gesetzliche Vermutung für ein Freizügigkeitsrecht und es besteht auch keine Ausreisepflicht. Die Ausreisepflicht besteht erst mit Feststellung des Verlustes oder des Nichtbestehens der Freizügigkeit ([§ 7 Abs. 1 FreizügG/EU](#)). Vollziehbar ist die Ausreisepflicht jedoch erst mit Bestandskraft oder Rechtskraft der Feststellung. Liegt lediglich ein formelles Aufenthaltsrecht vor, greift in der Regel ein Leistungsausschluss (s. [Ziffer C.4](#)) und es besteht nur noch ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen, soweit ein Ausreisewille gegeben ist (s. [Ziffer E.](#)).

Ein **materielles Aufenthaltsrecht** ergibt sich zum Beispiel für

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende, *Prüfung s. Anlage 5 (Freizügigkeitsberechtigung Arbeitnehmer Selbstständige)*
- Arbeitssuchende bis zu sechs Monate oder länger bei Nachweis aussichtsreicher Suche, *Prüfung s. Anlage 5*
- Selbstständige, *Prüfung s. Anlage 5*
- Nachgehendes Freizügigkeitsrecht bei Erwerbsminderung o. unfreiwilliger Arbeitslosigkeit/Aufgabe der Selbstständigkeit, o. späterer Aufnahme einer Ausbildung, *Prüfung s. Anlage 6 (Arbeitssuchend und nachgehendes Aufenthaltsrecht)*



- Empfängerinnen und Empfänger von Dienstleistungen, *Prüfung s. Anlage 5*
- Nichterwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, *Prüfung s. Anlage 7 (Freizügigkeitsrecht Nichterwerbstätige)*
- Daueraufenthaltsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, *Prüfung s. Anlage 6*
- Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, *Prüfung s. Anlage 4 (Freizügigkeitsberechtigung abgeleitetes Aufenthaltsrecht)*
- Nahestehende Personen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, *s. Anlage 12 (Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für nahestehende Personen)*
- Aufenthaltsrecht von Kindern (ehemalig) erwerbstätiger Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur Fortführung der Ausbildung nach [Art. 10 VO \(EU\) 492/2011](#), *Prüfung s. Anlage 10 (Aufenthaltsrecht aus Art. 10 492-2011)*

Nicht jedes materielle Freizügigkeitsrecht führt jedoch zu einem umfänglichen Leistungsanspruch (s. [Ziffer C.4](#)). Teilweise besteht lediglich ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen (s. [Ziffer E](#)).

Das Aufenthaltsrecht ergibt sich aus den **tatsächlichen Gegebenheiten**. Das heißt: Keine Behörde stellt formal fest, welcher Aufenthaltsgrund erfüllt ist, sondern jede Behörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für sich. Bei drittstaatsangehörigen Personen sollte die Vorlage einer Aufenthaltskarte gefordert werden. Die Aufenthaltskarte weist freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus, die eine Drittstaatsangehörigkeit haben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in diesem Kontext gleichgestellt sind Staatsangehörige aus den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz.

### 3. EFA-Vertragsstaatsangehörige

Ausländerinnen und Ausländern, die dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) unterliegen und sich erlaubt, das heißt mit **materiellem Aufenthaltsrecht** (s. [Ziffer C. 2](#)), in Deutschland aufhalten, werden Leistungen nach dem SGB XII gewährt, unabhängig davon, ob ein Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII besteht oder nicht.

Zu den Vertragsstaaten des EFA gehören neben Deutschland noch Belgien, Dänemark (ohne die Färöer und Grönland), Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, die Türkei und das Vereinigte Königreich.

Für Personen, die **zugleich EU- und EFA-Staatsangehörige** sind, gelten folgende Regelungen:

- Bei Vorliegen sog. **schwacher materieller Freizügigkeitsrechte** (s. [Ziffer C.2](#))
  - o allg. Freizügigkeit in den ersten drei Monaten,
  - o Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche

erhalten diese Personen eingeschränkte Leistungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII (s. [Ziffer B.3](#)).

- bei sog. **starken materiellen Freizügigkeitsrechten** (insb. Erwerbstätige und ihnen gleichgestellte Personen, s. [Ziffer C.2 und bei alleinigem Aufenthaltsrecht aus Art. 10 \(VO\) EU 492/2011](#))



erhalten diese Personen Leistungen nach dem SGB II (s. [Ziffer B.2](#)).

Bei Besonderheiten anderer Staatsangehöriger (beispielsweise aus Österreich) ist Rücksprache mit den jeweiligen Rechtsämtern zu halten, ob bilaterale Sozial-(versicherungs-)abkommen bestehen. Eine [Liste der Staaten, mit denen Deutschland Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat](#), ist unter diesem [Link](#) zu finden.

Hinsichtlich des Status von britischen Staatsangehörigen im Kontext des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union (Brexit) wird auf *Anlage 11* (Änderungen Freizügigkeitsgesetz-EU und Brexit) verwiesen.

#### 4. Vorliegen eines Leistungsausschlusses, § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII

Bei Ausländerinnen und Ausländern, die **nicht EFA-Vertragsstaatsangehörige** sind, muss bei Vorliegen eines materiellen Aufenthaltsrechts (siehe [Ziffer C.2](#)) die Prüfung erfolgen, ob ein Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII vorliegt.

Von Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII sind gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII ausgeschlossen

- Nicht-EFA-Staatsangehörige (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) mit Aufenthaltsrecht **nur zur Arbeitssuche**,
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger **ohne materielles Freizügigkeitsrecht** mit Aufenthalt unter fünf Jahren (Verfestigung des Aufenthaltes, s. [Ziffer C.1](#)),
- In den **ersten drei Monaten des Aufenthalts**, wenn die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger nicht Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Selbständige/Selbständiger oder gleichgestellte Person gemäß [§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU](#) ist sowie ihre Familienangehörigen,
- Bei **fehlendem Aufenthaltsrecht**, z.B. wenn nichterwerbstätige Personen, die gem. [§ 4 FreizügG/EU](#) nicht über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen,
- Bei einer **Einreise zur Erlangung von Sozialhilfe**.
  - Hinweis: Die Beweislast liegt bei der Behörde.
  - Es muss ein finaler Zusammenhang (Kausalität) zwischen Einreiseentschluss und Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen gegeben sein.
  - Dafür ist aus den objektiven Umständen nach Möglichkeit zu ermitteln, ob ein Wissen und Wollen im Sinne eines Vorsatzes vorhanden war, der Hauptgrund für den Einreiseentschluss war. Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen muss das prägende Motiv der Einreise sein.

Umstände und Anhaltspunkte, die den Schluss erlauben, dass maßgeblich eine Einreise zum Zwecke der Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt ist, können sein (Aufzählung nicht abschließend):

- fehlende Aussicht auf soziale und berufliche Integration, z.B. mangels Berufsausbildung, wegen geringer Schul- und Ausbildung für den deutschen Arbeitsmarkt relevanter Fähigkeiten und Deutschkenntnissen,

- Einreise ohne oder nur mit geringen Eigenmitteln und Zuzug zu in Deutschland lebenden Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen,
  - Umgehende Beantragung von Sozialleistungen nach der Einreise
  - Einreise mit behandlungsbedürftigen Erkrankungen nur zur medizinischen Behandlung, ohne ausreichende Eigenmittel
  - die wiederholte Einreise ohne Perspektive auf einen eigenständig gesicherten Lebensunterhalt
- Daneben können auch andere Einreisegründe gegeben sein. Für den Vorsatz ist nicht erforderlich, dass detaillierte Kenntnisse über das deutsche Sozialrecht vorhanden sind.

## D. Übermittlungspflichten an die Ausländerbehörde

Die Beantragung oder Inanspruchnahme von Leistungen nach § 23 SGB XII ist der Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 2 SGB X, 87 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG mitzuteilen (*Anlage 8 „Übermittlung von Daten des antragstellenden Ausländers“*), wenn die oder der Leistungsbegehrende

- kein materielles Aufenthaltsrecht besitzt (§ 23 Abs. 3 S.1 Nr. 2 SGB XII),
- eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB XII),
- sich ohne wesentliche Unterbrechung seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII),
- ein alleiniges Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche hat (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII).

Dies hat nicht zu erfolgen, wenn es um Leistungen innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthaltes geht (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB XII).

Ferner sind der Ausländerbehörde **auf Ersuchen** gemäß [§ 87 Abs. 1 AufenthG](#) bekannte Umstände mitzuteilen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist.

## E. Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII

Ist kein materielles Aufenthaltsrecht gegeben, sondern nur noch ein formelles, bzw. unterfällt die leistungsbegehrende Person einem Leistungsausschluss, besteht grundsätzlich kein Leistungsanspruch. Bis zur Ausreise kommen lediglich Überbrückungsleistungen nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII in Betracht, wenn ein Ausreisewille besteht.

Überbrückungsleistungen sind grundsätzlich auch für **Drittstaatsangehörige** denkbar (z.B. nach Einreisen mit einheitlichen Visa (Besuchsvisa) oder als befreit eingereiste z.B. „Postivstaatler“ für 90 bzw. 180 Tage. Hier ist zu prüfen, ob eigene Mittel oder eine Verpflichtungserklärung i.S.d. § 68 AufenthG vorliegen. Im Zweifel ist Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde zu halten.

Überbrückungsleistungen können auch für **dem Grunde nach Leistungsberechtigte nach dem SGB II** gewährt werden, da es im SGB II keine eigengesetzliche Regelung gibt. Voraussetzung ist jedoch das Vorliegen eines Leistungsausschlusses, der durch ablehnenden Bescheid des Jobcenters nachgewiesen werden muss.

## 1. Hinweis nach § 23 Abs. 3 S. 4 SGB XII

Sofern nach obenstehender Prüfung nur Überbrückungsleistungen in Betracht kommen, ist die hilfebedürftige ausländische Person nach § 23 Abs. 3 S. 4 SGB XII hierüber sowie über die Rückreisehilfen nach § 23 Abs. 3a SGB XII (s. [Kapitel F.](#)), die Dauer der Überbrückungsleistungen und die Zweijahresfrist (Ausschlussfrist) zu informieren.

Die Unterrichtungspflicht trifft den zuständigen Träger der Sozialhilfe. Sollte Jobcenter t.a.h. nachweislich bereits den Unterrichtungspflichten nachgekommen sein, ist ein weiterer Hinweis durch den Träger der Sozialhilfe entbehrlich.

Ein Vorschlag für die Formulierung eines Hinweisschreibens findet sich in *Anlage 9* (Hinweisschreiben Überbrückungsleistungen).

## 2. Voraussetzungen

### 2.1 Hilfebedürftigkeit

Voraussetzung für die Gewährung der Überbrückungsleistungen ist die Hilfebedürftigkeit, die nach dem SGB XII bestimmt wird, unabhängig davon, ob es sich um erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Ausländerinnen oder Ausländer handelt.

Die Berücksichtigung von Einkommen ([§ 82 SGB XII](#)) und Vermögen ([§ 90 SGB XII](#)) richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Insbesondere muss vor der Inanspruchnahme der Leistungen nicht das Schonvermögen aufgebraucht werden. Auch im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des SGB XII.

Da § 23 SGB XII kein Antragserfordernis enthält, gilt auch hier der Kenntnisgrundsatz ([§ 18 Abs. 1 SGB XII](#)).

### 2.2 Ausreisewille

Ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen besteht nur, wenn ein Aus- bzw. Rückreisewille offensichtlich ist. Sinn und Zweck der Überbrückungsleistung ist es, der Ausländerin oder dem Ausländer eine geordnete Rückreise zu ermöglichen und den Zeitraum bis zu dieser zu überbrücken; nicht, noch für einen kurzen Zeitraum Sozialleistungen zu erhalten. Daher kommen die Überbrückungsleistungen nur bis zur tatsächlichen Ausreise in Betracht.

Sollte ein Ausreisewille nicht geäußert werden bzw. die Ausreisebereitschaft offensichtlich nicht vorliegen oder negiert werden, so besteht **kein Anspruch auf die Überbrückungsleistung** nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII und zudem auch sonst kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Der Ausreisewille ist ggf. zu belegen, z.B. durch ein Begehren zur Übernahme von Rückreisekosten bzw. die Vorlage von Fahrscheinen.

Möglich ist eine Rückreise, sofern das Heimatland per Bus, Bahn oder Flugzeug erreicht werden kann, ggf. die Finanzierung der Rückreise gesichert ist und nicht sonstige tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen, z.B. eine akute Erkrankung (s. auch [Ziffer 5.2](#)).

Grundsätzlich ist von einer Rückreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszugehen.

## 2.3 Ausschluss

Reist die ausländische Person innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Überbrückungsleistungen wieder nach Deutschland ein, hat sie keinen Anspruch auf erneute Überbrückungsleistungen, und zwar auch dann nicht, wenn wegen vorzeitiger Ausreise die Höchstdauer von einem Monat für den Bezug von Überbrückungsleistungen nicht ausgeschöpft war. Erst nach Ablauf von zwei Jahren kann ein erneuter Anspruch auf Überbrückungsleistungen entstehen.

Hinweise auf einen vorherigen Bezug von Überbrückungsleistungen können dem Fragebogen zu § 23 SGB XII entnommen werden.

## 3. Leistungsumfang

Gemäß § 23 Abs. 3 S. 5 SGB XII sind ausschließlich folgende Leistungen (Monatswerte) zu gewähren:

Stand 1.1.2021	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
<b>Ernährung</b> (Abt. 1)	154,81 €	139,33 €	123,84 €	164,51 €	124,34 €	91,45 €
<b>Gesundheitspflege</b> (Abt. 6)	10,27 €	9,24 €	8,22 €	4,23 €	4,68 €	5,21 €
<b>Körperpflege</b> (z.T. Abt. 12)	15,65 €	14,09 €	12,52 €	9,54 €	5,55 €	10,01 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>180,73 €</b>	<b>162,66 €</b>	<b>144,58 €</b>	<b>178,27 €</b>	<b>134,57 €</b>	<b>106,66 €</b>

Zudem sind zu gewähren:

- Leistungen zur Deckung der **Bedarfe für Unterkunft und Heizung** in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Abs. 4 SGB XII und § 30 Abs. 7 SGB XII (Achtung: keine Stromkosten!),
- Leistungen, die zur **Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** (Ärztin/Arzt und Zahnärztin/Zahnarzt) einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind,
  - o ein bestehendes Krankenversicherungsverhältnis oder eine Betreuung nach [§ 264 SGB V](#) ist bis zu dem Zeitpunkt der Abreise aufrecht zu erhalten,
  - o ansonsten ist ein befristeter Behandlungsschein auszustellen (s. hierzu [Fachanweisung zum Fünften Kapitel SGB XII](#)).

Hinweis: Unter akuten Erkrankungen sind grundsätzlich – im Gegensatz zu chronischen Erkrankungen – solche zu verstehen, die plötzlich auftreten und schnell und heftig verlaufen. Allerdings können akute und behandlungsbedürftige Krankheitszustände auch mit bestimmten chronischen Erkrankungen einhergehen (z.B. Lungenentzündung bei HIV-Infektion, Suizidalität bei Depression). Schmerzzustände müssen dagegen nicht akut sein.

- Leistungen nach [§ 50 Nr. 1 bis 3 SGB XII](#) bei **Schwangerschaft und Mutterschaft**.

## 4. Leistungsdauer

Je nach Ausreisetermin sind Überbrückungsleistungen lediglich tageweise zu bewilligen. Die o.g. Monatsbeträge sind daher durch die tatsächliche Anzahl der Tage in dem betreffenden Monat zu teilen und mit der erforderlichen Anzahl der Bewilligungstage zu multiplizieren.

Eine mögliche Fristsetzung zur Ausreise ist ermessensabhängig und beläuft sich auf wenige Tage bis maximal zu einem Monat. Bei der Ausübung des Ermessens ist zu berücksichtigen, was ggf. bis zur Ausreise noch zu erledigen ist. Kriterien sind u.a. der Bezug von eigenem Wohnraum (z.B. Kündigung des Mietverhältnisses), familiäre Angelegenheiten und die bisherige Aufenthaltsdauer im Rahmen sozialer Bindungen.

Liegen keine zu berücksichtigenden Kriterien vor, ist die Leistung auf einen Tag bis zur nächsten Rückreisemöglichkeit per Bahn oder Bus zu befristen.

## 5. Abweichende Leistungsgewährung /Härtefall

### 5.1 Voraussetzungen für Härtefall

Sofern grundsätzlich ein Ausreisewille vorliegt, können ausnahmsweise im Rahmen von Überbrückungsleistungen bei Vorliegen **besonderer Umstände** und zur Überwindung einer **besonderen Härte** (§ 23 Abs. 3 S. 6, 1. HS SGB XII) im Einzelfall andere Leistungen im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB XII gewährt werden.

Dies bezieht sich sowohl auf die **Dauer der Leistung** (Überbrückungsleistungen länger als ein Monat) als auch auf den **Umfang der Leistungen** (Verweis auf andere Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII).

Allgemeine, für den Personenkreis typische Härten reichen nicht aus. Vielmehr muss sich aus der individuellen Situation der betreffenden Person ein besonderer Bedarf ergeben, der durch zusätzliche Leistungen zu decken ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und durch den Leistungsberechtigten nachzuweisen. So werden bei **festgestellter Reiseunfähigkeit** bspw. Überbrückungsleistungen auch über einen Monat hinaus gezahlt.

In Betracht kommen weitergehende medizinische Leistungen oder Pflegeleistungen oder auch die Deckung eines zusätzlichen Bedarfs an Kleidung, Übernahme der Stromkosten, Mobilitätskosten.

### 5.2 Prüfung der Reisefähigkeit bei Vortragen eines Härtefalls

In den Fällen, in denen das **Vorliegen einer besonderen Härte** gem. § 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII **aufgrund einer Reiseunfähigkeit** vorgetragen und eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, ist die Reisefähigkeit zusätzlich behördlich durch die zuständige GS-Dienststelle zu prüfen. Die medizinische Prüfung übernimmt der Bereich M3 der Behörde für Inneres und Sport (BIS) zentral für Hamburg.

Die GS-Dienststelle ist beweisbelastet, dass eine Reisefähigkeit entgegen der vorgetragenen Gründe bzw. ärztlichen Atteste besteht. Für die Dauer der Prüfung der Reisefähigkeit durch die BIS sind daher Überbrückungsleistungen zu gewähren.

Für die Prüfung der Reisefähigkeit ist folgender Ablauf vorgesehen:

- GS lässt Schweigepflichtentbindungserklärung (im Fachverfahren hinterlegt) vom Antragsteller unterzeichnen

- GS füllt Formular „Prüfauftrag an BIS“ aus (im Fachverfahren hinterlegt)
- Versand des Prüfauftrags mit Schweigepflichtentbindungserklärung und relevanten Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste usw.) an Funktionspostfach von der BIS: [geschaeftsstelle-m3@amtfuermigration.hamburg.de](mailto:geschaeftsstelle-m3@amtfuermigration.hamburg.de) mit verschlüsselter Email<sup>1</sup>
- BIS prüft die Reisefähigkeit und füllt den Rücklaufbogen aus mit Ausführungen zur Reisefähigkeit und den sich daraus ergebenden Folgen für das Leistungsrecht (z.B. Art und Dauer der erforderlichen medizinischen und/oder sonstigen Leistungen)
- Versand des Rücklaufbogens von der BIS an GS ebenfalls per verschlüsselter Email an das Funktionspostfach der anfragenden GS-Dienststelle
- Bescheidung des Antrags durch GS

Die Bescheidung orientiert sich an dem Ergebnis der Prüfung der BIS:

- Sofern eine **volle Reisefähigkeit** vorliegt, ist der Antrag abzulehnen und auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 23 Abs. 3a SGB XII für Rückreisekosten hinzuweisen.
- Bei **vorübergehender Reiseunfähigkeit** ist den Vorschlägen der BIS zur Leistungsgewährung nachzukommen und zu einem von der BIS ermittelten, späteren Zeitpunkt eine erneute Prüfung der Reisefähigkeit vorzunehmen.
- Wenn die BIS eine eingeschränkte Reisefähigkeit oder lediglich Transport- oder Verlegungsfähigkeit bescheinigt, sind Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII für einen angemessenen Zeitraum bis zu einem Monat zu übernehmen, um der antragstellenden Person Gelegenheit zu geben, den Rücktransport zu organisieren.

## 6. Beispielfälle

### 6.1 Fehlender Ausreisewille, Ausreise ausdrücklich nicht beabsichtigt

Wird ein Wille zur Ausreise nicht geäußert bzw. wird eine Ausreise erkennbar nicht beabsichtigt, scheidet die Gewährung von Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII aus. Auch kommen keine anderweitigen Leistungen nach dem SGB XII in Betracht.

### 6.2 Reiseunfähigkeit wird glaubhaft vorgetragen

Wenn durch die antragstellende Person glaubhaft vorgetragen wird, reiseunfähig zu sein (z.B. indem sie entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen oder Unterlagen vorlegt), muss die Reiseunfähigkeit durch eine behördlich durchgeführte medizinische Prüfung festgestellt werden.

Bis zur Klärung der Reisefähigkeit werden der Antragstellerin/dem Antragsteller Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3. SGB XII gezahlt.

Bei Vorliegen einer behördlich festgestellten Reiseunfähigkeit besteht weiterhin nur Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 SGB XII, im Einzelfall können

---

<sup>1</sup> im Outlook-Reiter „**Email-Schutz**“, Schutzstufe „**Erweiterte Sicherheit**“

bei Vorliegen einer besonderen Härte darüber hinausgehende Bedarfe gedeckt werden (z.B. Stromkosten, Kosten für Verkehrsmittel).

### **6.3 Ungeklärte Aufenthaltslage**

Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob ein materielles Aufenthaltsrecht gegeben sein könnte, z.B. weil dieses zwar behauptet aber nicht unmittelbar nachgewiesen werden kann, scheidet die Gewährung von Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII aus, bis die Prüfung bzw. Feststellung des materiellen Aufenthaltsrechts abgeschlossen ist. Auch kommen anderweitige Leistungen nach dem SGB XII nicht in Betracht. Es besteht dann **kein Leistungsanspruch nach dem SGB XII**. Leistungsbegehrende Personen sind nach § 23 Abs. 3 S. 4 SGB XII über die Möglichkeit und die Voraussetzungen (Ausreisewille) der Inanspruchnahme von Überbrückungsleistungen zu unterrichten.

### **F. Rückreisekosten nach § 23 Abs. 3a SGB XII**

Neben den Überbrückungsleistungen können nach § 23 Abs. 3a SGB XII auch angemessene Rückreisekosten auf Antrag **darlehensweise** bewilligt werden. Die Angemessenheit der Rückreisekosten bestimmt sich anhand der Erreichbarkeit des Zielortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln (insb. Zug und Fernbus).

In Sonderfällen kann eine ärztliche Begleitung ebenfalls angemessen sein, wenn dies medizinisch angezeigt ist. Dies ist im Zweifel durch das zuständige Gesundheitsamt zu bestätigen. Medizinisch begleitete Rücktransporte kommen insbesondere dann in Betracht, wenn damit kostenintensive stationäre Aufenthalte in Hamburg vermieden werden können.

### **G. Berichtswesen**

Die für das Controlling benötigten Daten werden soweit verfügbar aus dem Datawarehouse entnommen.

Für das Berichtswesen relevante Angaben, auswertbar nach Staatsangehörigkeit, sind im Speziellen:

- Bezug von Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII
- Bezug von Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3. SGB XII (einmalig / laufend)
- Übernahme von Rückreisekosten nach § 23 Abs. 3a SGB XII

### **H. Geltungsdauer**

Diese Arbeitshilfe tritt durch Beschluss der SHS am 19.05.2021 bis zum Erlass der Fachanweisung in Kraft.

Sie ersetzt folgende bestehende Regelungen, die mit Inkrafttreten dieser Arbeitshilfe außer Kraft treten:

- Fachanweisung zu § 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer vom 28.11.2018 (Gz. SI 221/ 112.20-4-1)